

Ergänzender Hygieneplan im Zusammenhang mit dem Corona- Virus SARS- CoV-2/ COVID-19 der Stadtschule Altlandsberg

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Vorbereitungsräume, Kopierräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Speiseversorgung
4. Reinigung
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Infektionsschutz in den Pausen
7. Auftreten von Krankheitszeichen
8. Risikogruppen
9. Wegeführung
10. Konferenzen und Versammlungen
11. Meldepflicht
12. Schulfremde Personen
13. Allgemeines
14. Aufklärung/ Information

Vorbemerkung

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler/innen, des Personal und sonstigen Personen beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan. Die Schulleitung sowie alle in der Schule Beschäftigten gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler/innen und Personal die Hygienehinweise umsetzen.

Alle Beschäftigten, der Schulträger, alle Schüler/innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler/innen und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Eine Übertragung ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Maßnahmen

- Bei COVID- 19 - Symptomen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) ist das Betreten des Schulgeländes nicht gestattet
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute (Mund, Augen, Nase) berühren
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln

- Schüler/innen müssen beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes und Geländes, in den kleinen und großen Pausen, beim Raumwechsel, alle Transfergänge, die im Schulhaus stattfinden Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich.
- Zwischen Schulleitung, Lehrer/innen, sonstigem Personal und Eltern sind mindestens 1,50 m Abstand zu halten- ist dies nicht möglich, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z. B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen, bei Raumwechsel oder allen anderen Transfergängen.

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)), community mask oder Behelfsmaske) fängt Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, ab. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor Aufsetzen und nach Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums
 - Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden
www.infektionsschutz.de/haendewaschen
 - Händedesinfektion (sofern das gründliche Händewaschen nicht möglich ist) Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (vollständige Benetzung) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung nach ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.
www.aktion-sauberehaende.de
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen- ggf. Ellenbogen benutzen
- Beim Husten oder Niesen in die Armbeuge größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten- am besten wegdrehen

Neben dem Tragen von MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin zwingend einzuhalten.

2. Raumhygiene: Klassen-, Fach-, Aufenthalts- und Verwaltungsräume, Lehrerzimmer, Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Meter (soweit möglich) eingehalten werden.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern. Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.

Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Abgeschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Der Wechsel von Klassenräumen ist einzuschränken, sofern die Lehrplanung dies zulässt.

Die Anordnung der Sitzplätze der Schüler/innen soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.

Der Lehrertisch/ das Lehrerpult sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann.

Für das Sekretariat und den Hausmeisterraum als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen, z. B. bei vorhandener Theke und auch zur Abtrennung bei mehreren Arbeitsplätzen Aufstellung einer transparenten Schutzwand, rutschfeste Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von Wartebereichen und Verkehrswegen, Aufstellen von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“.

3. Speiserversorgung

Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen. Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig —mindestens halbstündig— notwendig. Besteck und Geschirr dürfen nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal. Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.

4. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe)
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Telefone
- Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend befüllte Flüssigseifenspender vorhanden sein. Stoffhandtücher werden bereitgestellt und werden durch unsere Hausmeister gewechselt werden.

Damit sich nicht zu viele Schüler/innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler/innen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

6. Infektionsschutz in den Pausen

Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen. Sofern das nicht möglich ist, sind Pausenräume regelmäßig und intensiv zu lüften. Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand soweit möglich erhalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schüler/innen zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schüler/innen, Raucherecken, „tote“ Ecken im Schulgelände). Ein Pausen-/Kioskverkauf kann nicht angeboten werden.

7. Auftreten von Krankheitszeichen

Die Krankheitsverläufe bei einer COVID- 19 Erkrankung sind meist unspezifisch, vielfältig und variieren stark, es gibt also keinen „typischen“ Krankheitsverlauf. Krankheitssymptome können bei Kindern geringer ausgeprägt sein als bei Erwachsenen, deshalb sollen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Schüler/innen umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen werden. Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Beschäftigte sollen sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.

8. Risikogruppen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen Menschen mit folgend genannten vorbestehenden Grunderkrankungen:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Lehrkräfte, die attestiert zur Risikogruppe gehören und nicht im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden können, werden vorrangig für das Distanzlernen von Schüler/innen eingesetzt, die nicht in die Schule kommen können oder die bei der Erhebung der Lernausgangslage zum Beginn des Schuljahres 2020/21 besondere Lernrückstände aufweisen.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte eingesetzt werden können.

Gleiches gilt für Schwangere (zu Mutterschutz siehe auch Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, März 2020)

Schüler/innen, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

9. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schüler/innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schule ist angehalten, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

10. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

11. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Der Schulleitung ist ein Verdachtsfall zu melden.

12. Schulfremde Personen

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreter/innen von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen

(z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden). In jedem Fall ist es dringend empfohlen, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentieren. Das Kontaktformular wird nach drei Wochen vernichtet. Eine Übermittlung Ihrer Daten erfolgt nur an das jeweilige zuständige Gesundheitsamt. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt. Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

Die Besucher sind über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen, Mund-Nasen-Bedeckungen müssen getragen werden.

13. Allgemeines

Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Hinweise zum Umgang mit Behelfsmasken seitens des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM):

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregend. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 - 30 Sekunden mit Seife)
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden

14. Aufklärung/Information

Eltern, Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte müssen darüber aufgeklärt werden, dass in der Schule durch enge, nur eingeschränkt kontrollierbare Gesichts- und Körperkontakte insbesondere zwischen Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sowie den Schüler/innen Risiken der Ansteckung durch asymptomatische COVID-19 Träger bestehen. Asymptomatische Virausscheider (Schüler/innen u/o Lehrkräfte/pädagogisches Personal u/o Besucher) können durch enge Kontakte andere Schüler/innen oder Lehrkräfte/pädagogisches Personal mit COVID-19 anstecken. Bei positiven COVID-19 Nachweisen werden über das Gesundheitsamt für die betroffenen Familien oder Beschäftigten häusliche Quarantänemaßnahmen, ggf. begleitet von Einrichtungsschließungen, von mindestens 14 Tagen angeordnet,

Stand: 04.08.2020